

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Margret Voßeler MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend
Postfach 1011 43
40002 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Günter Garbrecht MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1767

A01, A04

Ansprechpartner:

Bianca Weber
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409
E-Mail:
bianca.weber@staedtetag.de

Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-200
Fax-Durchwahl: - 0211/300491/5200
E-Mail: limbach@lkt-nrw.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291
E-Mail:
matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 51.71.33 N

Datum: 19.05..2014/mos

Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)
Geszentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 16/4819
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) - bedanken wir uns und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufegesetzes (HeilBerG) sieht ausweislich seines Wortlautes eine erforderliche gesetzliche Klarstellung vor, um eine aus Datenschutzgesichtspunkten zulässige Form des interkollegialen Austauschs von Kinderärzten zu ermöglichen, welche den weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen zweifelsohne zu entsprechen hat. Dabei enthält der Gesetzentwurf nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aber keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einrichtung von entsprechenden Datenbanken.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, den interkollegialen Austausch von Kinderärzten bei Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung zu ermöglichen, wird von seiner Intention her grundsätzlich begrüßt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verweist insoweit auf ihre Ausführungen in der Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend „Kinderschutz stärken – Interkollegialen Austausch von Kinderärzten bei Verdacht auf Kindesmisshandlung ermöglichen“, Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 16/2433) und zum Bericht über die Erfahrungen mit der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (Bericht der Landesregierung, Vorlagen 16/40 und 16/624 vom 10. Oktober 2013:

„Aus Sicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe, die dem Wohl des Kindes in besonderer Weise verpflichtet sind, erscheint der interkollegiale Austausch über Fragen der Kindeswohlgefährdung in Einzelfällen sinnvoll und wünschenswert und die derzeitige rechtliche Situation entsprechend unbefriedigend. Jedenfalls in den Fällen, in denen sich im Rahmen der pseudodynamisierten Beratung durch das Jugendamt der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet, soll es Kinderärztinnen und Kinderärzten ermöglicht werden, die zum Schutz des Kindes erforderlichen Informationen mit einem Fachkollegen auszutauschen. So könnte neben der pädagogischen Reflexion im Austausch mit dem Jugendamt auch eine medizinische Reflexion stattfinden, die die Sicherheit im Hinblick auf das weitere Vorgehen erhöhen würde. Durch eine dem interkollegialen Austausch verpflichtend vorgeschaltete Befassung des örtlichen Jugendhilfeträgers würde sichergestellt, dass bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung die psycho-sozialen Umstände des Kindes und der Familie Berücksichtigung fänden.“

Inwiefern der vorgelegte Gesetzentwurf als erweiterte Möglichkeit eines internen Austauschs zwischen Ärztinnen und Ärzten in der Praxis zu sehen ist, vermag nicht abschließend beurteilt werden. Auf der Basis der bereits bestehenden Regelungen ist es unter bestimmten Voraussetzungen bereits heute möglich, die ärztliche Schweigepflicht zu durchbrechen. Dies gilt im Rahmen von § 34 Strafgesetzbuch (StGB) in engen Grenzen nur bei gegenwärtiger nicht anders abwendbarer Gefahr und gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, bei letzterer Vorschrift aber nur gegenüber dem Jugendamt. Zudem regelt § 9 Abs.2 S. 1 der Berufsordnung für Ärzte, dass diese zur Offenbarung befugt sind, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Mithin übernimmt der vorliegende Gesetzentwurf die bereits existierende Regelung der Berufsordnung. Sofern man – wie vorliegend auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, davon ausgeht, dass es sich beim interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten zum Schutz vor und zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung um eine erforderliche Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts handelt, wäre die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Übernahme in das Heilberufegesetz nicht erforderlich. Die notwendige

Abwägung zwischen der Frage der Wahrung der Schweigepflicht und dem Rechtsgut Kindeswohlinteresse muss nämlich in einen wie im anderen Fall erfolgen. Sofern für die Ärzteschaft eine landesgesetzliche Übernahme der entsprechenden Vorschrift der Berufsordnung in das Heilberufegesetz hilfreich erscheint – so ein entsprechender Beschluss in der 10. Kammerversammlung am 23. November 2013 – könnte eine entsprechende Übernahme zur Sensibilisierung der Ärzteschaft für die Thematik sinnvoll sein. Eine sorgsame Abwägung der Datenweitergabe ist aber nach wie vor erforderlich, insofern ist es unserer Einschätzung nach fraglich, inwiefern die Aufnahme in eine landesrechtliche Regelung an dieser Stelle tatsächlich für mehr Handlungssicherheit sorgt.

Will man darüber hinaus Datenbanken wie z.B. RISKID rechtssicher ermöglichen, so beinhaltet der Gesetzentwurf aus unserer Sicht keine hinreichende Rechtsgrundlage. Die Einführung einer derartigen Regelung – unabhängig von Fragen des Datenschutzes – würde allerdings auch die Gefahr in sich bergen, dass Familien gegebenenfalls unter derartigen Konstellationen Kinderarztbesuche meiden oder reduzieren und sich damit die Möglichkeit verringert, den entsprechenden Kindern ärztliche Versorgung zur Verfügung zu stellen und mit den entsprechenden Familien in Kontakt zu treten.

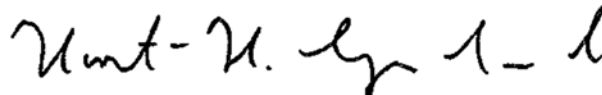
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen